



Anwält*innen

BLKR Rechtsanwält*innen - Mehringdamm 40 - 10961 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Nur per beA

Datum

05.11.2025

Unser Zeichen



Ihr Zeichen

EILT!

In Sachen

Verfassungsbeschwerde und des Antrags auf Erlass einer einstweiligen

Anordnung der



Aktenzeichen: 2 BvR 1511/25

wird dem Gericht die als **Anlage 70** beigefügte E-Mail der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) an den Beschwerdeführer zu 2. vom 3. November 2025, 23.29 Uhr sowie dessen weiterleitende E-Mail an den hier Prozessbevollmächtigten vom 3. November 2025 zur Kenntnis gegeben.

In dem Schreiben mit dem Betreff „Support for Reintegration in Afghanistan“ informiert die GIZ die Beschwerdeführenden darüber, dass die Bundesregierung beschlossen habe, freiwillige Aufnahmeprogramme für gefährdete Afghanen und Afghaninnen zu beenden. Die aktuelle Lage in Pakistan setze der abschließenden Prüfung eine zeitliche Grenze setze und die Verfahren müssten bis Jahresende 2025 vollständig abgeschlossen sein.

Weil nicht garantiert werden könne, dass alle Verfahren bis dahin abgeschlossen werden könnten, biete das Bundesministerium des Innern (BMI) den Beschwerdeführenden finanzielle und sachliche

Kontakt

BLKR Rechtsanwält*innen und
Fachanwält*innen für
Migrationsrecht

Mehringdamm 40
10961 Berlin

www.blkr-berlin.de

Tel.: 030 956 063 26

Fax: 030 956 063 31

Mail: kontakt@blkr-berlin.de

Öffnungszeiten

Mo, Di, Do & Fr

10:00 - 13:00

zusätzlich Mo, Di & Do

15:00 - 18:00

Rechtsanwält*innen

Julius Becker

Leonie Därr

Julius Engel

Josephine Koberling

Sebastian Pukrop

in Anstellung:

Clara Perizonius

Rechtsgebiete

Aufenthaltsrecht

Asylrecht

Strafrecht

Sozialrecht

Bankverbindung

BLKR Rechtsanwält*innen für

Migrationsrecht

DE57 1203 0000 1060 0281 05

BIC: BYLADEM1001

DKB Bank

Steuernummer

34/220/02199

Unterstützungsleistungen an für den Fall, dass sie sich dazu entschieden, das Aufnahmeverfahren zu verlassen. Hierzu wird den Beschwerdeführenden eine zweiwöchige Entscheidungsfrist bis zum **17. November 2025** eingeräumt.

Die Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen sei nur insgesamt, das heißt für alle Beschwerdeführenden möglich. Mit der Inanspruchnahme erklärten die Beschwerdeführenden, dass sie

„aus dem Verfahren ausscheiden und auf die weitere Bearbeitung ihres Vorgangs verzichten“.

Eine spätere Wiederaufnahme in das Verfahren sei ausgeschlossen.

Die angebotene Unterstützung umfasse einerseits eine einmalige finanzielle Unterstützung in Pakistan vor der Ausreise in Höhe von 2.750 Euro. Hinzu komme eine einmalige Starthilfe nach Ausreise in Höhe von 11.500 Euro, deren Auszahlung für die Rückkehr nach Afghanistan bzw. im besonderen Ausnahmefall und vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung für die Rückkehr in einen Drittstaat möglich sei.

Andererseits würden Sachleistungen angeboten wie unter anderem die organisatorische Unterstützung bei der Ausreise aus Pakistan, einschließlich der Beschaffung und Übernahme der Kosten für Exit Permits, um Pakistan zu verlassen, die Sicherstellung der Reisefähigkeit durch Abschluss laufender medizinischer Behandlungen, einschließlich geburtshilflicher Maßnahmen und einer Bereitstellung und Finanzierung des Transports. Außerdem werde bei der Ankunft in Afghanistan eine Unterstützung durch Bereitstellung von Unterkunft, Verpflegung sowie medizinischer und psychosozialer Versorgung für einen Zeitraum von drei Monaten erbracht. Die Unterstützung mit Sachleistungen bei Ausreise in einen anderen Drittstaat sei nur im besonderen Ausnahmefall und vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung möglich.

Der Beschwerdeführer zu 2. leitete diese Nachricht unverzüglich an den hier Prozessbevollmächtigten weiter und erklärte, dass ihn dieses Angebot der (geringen) Geldzahlung zutiefst beunruhige. Er betonte die schwerwiegende Gefahr von Haft, Folter und Tod, die ihm in Afghanistan drohe und auf die in dem Schreiben der GIZ mit keinem Wort eingegangen werde.

Ein solches Schreiben mit je nach Familienkonstellation differierenden Geldbeträgen – für eine Einzelperson liegt er bei 6.500 Euro – haben auch die anderen rund 700 Schutzsuchenden in Pakistan, die sich auf der Überbrückungsliste oder Menschenrechtsliste befinden, erhalten.

„Geld gegen Hoffnung“, Bericht der Tagesschau vom 4. November 2025, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/hsb/aufnahmezusagen-afghanistan-100.html>;

„Regierung will Afghanen Geld bieten, wenn sie auf Aufnahme verzichten“, Bericht der ZEIT vom 4. November 2025, abrufbar unter <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2025-11/afghanistan-fluechtlinge-geld-aufnahme-dobrindt>.

Laut einer Sprecherin des BMI sei das Ziel, „den Personen eine Perspektive einzuräumen, die nicht mit einer Aufnahme in Deutschland rechnen können.“

„Bundesregierung bietet Afghanen Geld für Verzicht auf Einreise nach Deutschland“, Bericht des SPIEGEL vom 4. November 2025, abrufbar unter www.spiegel.de/ausland/afghanistan-bundesregierung-bietet-menschen-geld-fuer-verzicht-auf-einreise-nach-deutschland-a-cd1291a6-469a-4280-af83-960a8052080b.

Nach Angaben der Organisation Kabul Luftbrücke müssten die Schutzsuchenden zum Ende des Jahres auch die Unterkünfte der GIZ verlassen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Ankündigung des BMI, dass die Visumsverfahren der Schutzsuchenden bis Ende des Jahres 2025 kaum abgeschlossen sein würden und selbst bei Abschluss nicht mit einer Aufnahme zu rechnen sei, macht den Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht unausweichlich. Die gravierenden Gefahren für die Beschwerdeführenden liegen offener zutage denn je. Es bleibt kaum noch Zeit, in der die Schutzsuchenden vor einer Abschiebung nach Afghanistan durch die pakistanischen Behörden entsprechend ihrer Aufnahmeerklärung Schutz durch die Einreise nach Deutschland erhalten können.

Denn offenbar hat die Bundesregierung eine Vereinbarung mit Pakistan getroffen, dass Abschiebungen afghanischer Schutzsuchender bis Ende des Jahres 2025 nicht erfolgen sollen.

„Geld gegen Hoffnung“, Bericht der Tagesschau vom 4. November 2025, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/hsb/aufnahmezusagen-afghanistan-100.html>.

Damit ist es höchstwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführenden zu Beginn des Jahres 2026 durch die pakistanischen Behörden, die ihren Aufenthaltsort kennen, nach Afghanistan abgeschoben werden. Dass ihr Visumsverfahren bis dahin abgeschlossen und sie nach Deutschland eingereist sind, ist bei Ausbleiben einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts nahezu ausgeschlossen. Dies ergibt sich auch aus dem Schreiben der Bundesregierung an die Beschwerdeführenden, denen eine Rücknahme ihres Visumsantrags nahegelegt wird, weil ein Abschluss des Visumsverfahrens bis Ende des Jahres nicht garantiert werden könne.

Die Visumsverfahren gingen bereits bislang nur äußerst schleppend voran. Es ist nicht zu erwarten, dass sie während der Entscheidungsfrist bis zum 17. November 2025 überhaupt weiter betrieben werden – obwohl das Verfahren der Beschwerdeführenden nach erfolgreicher Sicherheitsüberprüfung entscheidungsreif ist. Nach Ablauf der Frist blieben nur noch sechs Wochen bis Jahresende, um über hunderte Visa zu entscheiden, sie auszuhändigen und die tatsächliche Einreise nach Deutschland zu organisieren und durchzuführen. Bei der weiterhin zu erwartenden verzögernden Fortführung der

Visumsverfahren durch das BMI reicht diese Zeit nicht aus. Auch in den Aufnahmeverfahren nach § 23 AufenthG konnten Schutzsuchende, die auf Grundlage verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen ein Visum erhielten, erst mehrere Wochen nach der Gerichtsentscheidung und oft erst kurz vor Vollstreckung eines angedrohten Zwangsgeldes einreisen.

Außerdem ist auch deshalb nicht mit einem erfolgreichen Abschluss des Visumsverfahrens vor Ende des Jahres (und überhaupt) zu rechnen, weil das nun vorliegende Unterstützungsangebot laut dem BMI an die Schutzsuchenden gerichtet sei, die nicht mit einer Aufnahme in Deutschland rechnen könnten – nach Ansicht des BMI also alle Schutzsuchenden von der Menschenrechts- und Überbrückungsliste. Dass eine abschließende Prüfung des Visumsantrags im Jahr 2026 überhaupt und zwar auch unabhängig von einer etwaigen Gefahr der Abschiebung durch pakistanische Behörden nicht mehr beabsichtigt ist, zeigt sich auch daran, dass die Beschwerdeführenden zum Jahresende die Unterkunft der GIZ verlassen und sich dann mittellos und ohne jeglichen Schutz der Bundesrepublik Deutschland in Pakistan aufhalten müssten.

Insofern ist das Schreiben und die Einordnung des BMI so zu interpretieren, dass die zuvor „suspendierten“ Aufnahmeprogramme jedenfalls hinsichtlich dieser Personen nun beendet sind und keine weitere Erteilung von Visa zu erwarten ist.

Gleichzeitig deutet das nun ergangene finanzielle Angebot zur Unterstützung der „Reintegration“ in das Taliban-Regime in Afghanistan darauf hin, dass das BMI erkannt hat, dass mit der Aufnahmeerklärung eine Rechtsposition verbunden ist. Denn nur wenn die Schutzsuchenden eine Rechtsposition erhalten haben, kann auf sie „verzichtet“ werden. Mit Inanspruchnahme der finanziellen Unterstützung müssten die Beschwerdeführenden auf die weitere Bearbeitung ihres Visumsantrags und damit auf ihre Rechte aus der Aufnahmeerklärung des BMI verzichten, auf deren Grundlage ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG zu erteilen ist.

Dies sucht das BMI durch das Unterstützungsangebot nun zu verhindern, indem es die Zwangslage der Beschwerdeführenden ausnutzt, um sich ihrer Verantwortung zu entziehen und die Rechtsdurchsetzung der Beschwerdeführenden zu verhindern. Damit befinden sich die Beschwerdeführenden in einer – von der bundesverfassungsgerichtlichen Eilanordnung abgesehen – ausweglosen Lage. Weil die Ausstellung eines Visums selbst mit rechtlichem Beistand nicht mehr erreichbar erscheint, haben sie faktisch nur die Wahl, ob sie mit oder ohne finanzielle Unterstützung nach Afghanistan und in die Hände der Taliban zurückkehren bzw. abgeschoben werden. Keine Option bietet den Beschwerdeführenden Schutz vor Haft, Folter und Tod in Afghanistan.

Angesichts der Alternativlosigkeit stellt dies eine unfreiwillige Rückkehr nach Afghanistan, veranlasst durch die Bundesrepublik Deutschland, dar. Die Beschwerdeführenden können unter dem Eindruck dieser Zwangslage keine freiwillige Entscheidung treffen. Der UN-Sonderberichterstatter zu den Menschenrechten von Migranten stellte fest, dass eine Rückkehr nicht als freiwillig angesehen werden kann, wenn die Rückkehr aus Verzweiflung als einzige Möglichkeit akzeptiert wird, um etwa Abschiebung, willkürlicher Inhaftierung oder dem Wegfall sozialer Unterstützung zu entgehen. Staaten, die auf diesem

Wege eine Rückkehr in Länder unterstützen, die nicht sicher sind und in denen die rückkehrenden Menschen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein können, verstießen möglicherweise gegen das Prinzip des Non-Refoulement.

Bericht des UN-Sonderberichterstatters zu den Menschenrechten von Migranten vom 4. Mai 2018, A/HRC/38/41, Rn. 30 and 88, abrufbar unter <https://docs.un.org/en/A/HRC/38/41>.

Vor diesem Hintergrund dürfte höchst zweifelhaft sein, dass die Bundesrepublik Deutschland den Beschwerdeführenden im Hinblick auf die ihn drohenden Menschenrechtsverletzungen den etwaigen Verzicht auf ihre Rechtsposition aus der Aufnahmeerklärung überhaupt entgegenhalten könnte. Dennoch stehen die Beschwerdeführenden angesichts der Aussichtslosigkeit auch ihrer Rechtsverfolgung unter immensem Druck, auf ihre Aufnahmeerklärung und ihre Rechtsverfolgung zu verzichten. Umso dringlicher ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht innerhalb der Entscheidungsfrist bis zum 17. November 2025 – auch weil andernfalls kaum noch genug Zeit für die Umsetzung der etwaig ergehenden einstweiligen Anordnung zur Erteilung des Visums und Einreise nach Deutschland ist.

Durch den hohen Druck, den das BMI mit dem Unterstützungsangebot aufbaut, treibt es die Beschwerdeführenden sehenden Auges in die Hand der Taliban, um sich der eigens übernommenen Schutzverantwortung ohne tragfähige Gründe zu entledigen. Die gravierenden Gefahren, die den Beschwerdeführenden dort drohen, sind hinlänglich bekannt und Grundlage für das nunmehr knapp drei Jahre dauernde Verfahren zur Aufnahme in Deutschland, das die Beschwerdeführenden unter prekärsten Bedingungen abwarten mussten – um nun mit einer geradezu lächerlich geringen Starthilfe, die nicht einmal die Aufwendungen der Beschwerdeführenden von insgesamt ca. 15.000 US-Dollar (S. 110 der Verfassungsbeschwerdeschrift), umgerechnet ca. 13.000 EUR deckt, abgespeist und zurück in die zwischenzeitlich verfestigten Taliban-Strukturen geschickt zu werden.

Zu Recht reagieren der Beschwerdeführer zu 2. und andere Schutzsuchende auf die völlige Ignoranz durch das BMI gegenüber den ihnen drohenden Menschenrechtsverletzungen mit Fassungslosigkeit und Verzweiflung. Ihre Menschenwürde und ihr Leben sind und bleiben in Afghanistan akut bedroht und daran ändert auch, wie das BMI weiß, eine finanzielle Starthilfe nichts. Diese Rechtsgüter können gegen Geld nicht aufgewogen werden. Es ist eines Rechtsstaats, der sich dem Schutz der Menschenrechte verschrieben hat, nicht würdig, von Folter und Tod bedrohten Menschen Schutz zu versprechen und sich dann durch ein erpressungsähnliches Angebot dieser Verantwortung zu entledigen und damit die Hand zu Menschenrechtsverletzungen durch die Taliban zu reichen.

Julius Becker

Rechtsanwalt